

Chancengleichheit auch bei Stellenausschreibungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **6 (1980)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-359353>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

“GLEICHE RECHTE” IM STÄNDERAT

Die Dummheit an der Macht

“Schon im heutigen Zustand ist die Rechtsgleichheit von Mann und Frau gegeben.”

“Will man das traditionelle Rollenverständnis ändern?”

“Man will nicht nur die rechtliche, sondern auch die faktische Gleichberechtigung realisieren, was zur Gleichmacherei führt. Das Recht auf gleichen Lohn widerspricht bestehenden Abmachungen.” (Hefti, Glarus, FdP)

“Eine Klägerin wird ohne grosse Mühe einen ungleichen Lohn beweisen, aber der Arbeitgeber wird es ungleich schwerer haben, den Beweis für einen gerechten ungleichen Lohn zu erbringen.” (Steiner, Schaffhausen, SVP)

“Wenn die Frau in allem gleichberechtigt ist, kann sie für einen Mann auswechselbar werden, und dies schadet dem Ansehen der Frau. Das Verhältnis zwischen Mann und Frau sollte über juristische Diskussionen erhaben sein.” (Egli, Luzern, CVP)

So, ich glaube, das reicht. Das sind alles Zitate aus der Ständeratsdebatte über die Initiative “Gleiche Rechte für Mann und Frau” und den bundesrätlichen Gegenvorschlag. Wenn das nicht Leute wären, die wichtige politische Entscheide zu treffen haben, könnten wir mal herzlich lachen über solchen Unsinn. Aber es ist bitter ernst und ich werde grün vor Wut, dass

solche Patriarchen und Ewiggestrigen über uns entscheiden.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates wurde mit 26 zu 2 Stimmen bei sehr vielen Enthaltungen angenommen. Die Feiglinge haben nicht einmal gewagt, dagegen zu stimmen. Auch sie sind auf Frauenstimmen angewiesen, und ganz offen für die Ungerechtigkeit eintreten, wie es ein Steiner tut, wagen sie nicht.

Nun ist die bekannte Situation entstanden, die bis jetzt praktisch noch jede Volksinitiative gebodigt hat. Doch diesmal wird die Initiative nicht bei der Abstimmung zugrunde gehen, sie ist schon jetzt gestorben, von den Initiantinnen eigenhändig abgemurkst!

Wir befürchteten allerdings schon während den Debatten im National- und Ständerat, dass die Initiantinnen nicht den gleichen kämpferischen Geist haben, wie die Initiative, die doch um einiges verbindlicher war als der Gegenvorschlag. Die OFRA hat noch an ihrer letzten Delegiertenversammlung beschlossen, für die Initiative zu kämpfen und hat allen Initiantinnen einen Brief geschrieben mit der Aufforderung, diese nicht zurückzuziehen. Leider ohne Erfolg...

Als nächstes werden wir darüber entscheiden müssen, wie wir uns bei der Abstimmung, die voraussichtlich Ende 1981 stattfindet, verhalten werden.

Edith Stebler

CHANGENGLEICHHEIT AUCH BEI STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Presseerklärung der OFRA, beschlossen an der DV vom 20. September 1980

Die Delegiertenversammlung der OFRA-Schweiz, die am 20. September in Biel vor allem zum Thema “Gleiche Rechte für Mann und Frau” abgehalten wurde, appelliert an die Initiantinnen der gleichnamigen Volksinitiative, sich nicht durch einen Gegenvorschlag zum Rückzug der Initiative zwingen zu lassen.

Dass die “Chancengleichheit” auch in die Verfassung gehört, versucht sie anhand der gängigen Inseratenpraxis aufzuzeigen. Es werden immer noch Stellen nur für Männer (meist gross und für qualifizierte Arbeiten) oder nur für Frauen (klein und meist unqualifiziert oder als Aushilfe) ausgeschrieben.

Wie wichtig aber die Möglichkeit der

Frauen ist, in allen Berufen zu arbeiten, zeigt sich am Problem der Bezahlung. “Gleicher Lohn für gleiche Arbeit” kann nur gefordert werden, wenn tatsächlich die gleiche Arbeit angeboten wird. Die gängige Ausschreibungspraxis zeigt aber, dass genau dies nicht gemacht wird.

Die OFRA fordert darum v.a. die Direktionen und Ämter des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf, ihre besondere Verantwortung in diesem Bereich wahrzunehmen und Richtlinien für die Stellenausschreibungen zu erlassen, die den Frauen die Chancengleichheit zubilligen. Sie schlägt dazu folgende Punkte vor: 1. Alle Stellen sind ausdrücklich für Frauen und Männer zu inserieren, 2. Der gefragte Beruf ist zuerst in der weiblichen Form ganz auszuschreiben, damit Frauen sich angesprochen fühlen.

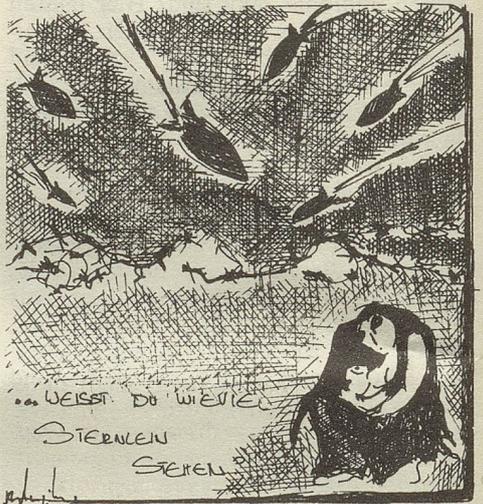
Der zur Diskussion stehende Gegenvorschlag, der in der nächsten Zeit vom Ständerat behandelt wird, enthält die Forderung nach Chancengleichheit nicht. Das dargestellte Problem zeigt aber deutlich, dass dies unbedingt nötig ist.

Schwangerschaftsabbruch

BUNDES RAT GEGEN KANTONALE REGELUNG

c.s. Der Bundesrat ist gegen eine föderalistische Regelung des Schwangerschaftsabbruchs und befürwortet eine sozialmedizinische Indikation.

1978 hatten verschiedene Kantone und einzelne Nationalräte Initiativen eingebracht, die es den einzelnen Kantonen überlassen sollten, welche Regelung sie für den Schwangerschaftsabbruch einführen wollen. Damit wäre die Möglichkeit geboten, dass diejenigen Kantone, die in der Abstimmung die Fristenlösung befürwortet hatten, eine liberalere Praxis bezüglich Schwangerschaftsabbruch einführen könnten.



Im Bericht des Bundesrates wird deutlich, dass die sieben Herren gegen eine Fristenlösung sind und in jedem Fall verhindern wollen, dass diese in einzelnen Kantonen eingeführt wird. Mit hochgestochenen Phrasen, wie die Ehrfurcht vor dem keimenden Leben rufe nach dem Schutz des Staates, werden die Frauen weiterhin in Unmündigkeit behalten. Ganz deutlich sagt der Bundesrat auch, was ihn an der Fristenlösung am meisten stört, nämlich die Tatsache, dass die Frau selbständig entscheiden kann. Nach Meinung des Bundesrates ist das Kinderbekommen nicht in erster Linie eine Sache der betroffenen Frauen, das Kinderhaben dann allerdings um so mehr.

Bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen sozialmedizinischen Indikation handelt es sich um eine sehr restriktive Regelung, wobei der Abbruch nur bei erheblicher Gefährdung der Gesundheit der Schwangeren erlaubt ist. Eine Durchsetzung dieser Regelung würde für viele Kantone einen erheblichen Rückschritt bedeuten.

Der Bundesrat sieht noch weitere Einschränkungen vor. So will er für die Schwangeren eine Beratungspflicht einführen, und ein Arzt ist verpflichtet, jeden Abbruch – allerdings ohne Namensnennung – zu melden.